

# 13. Kinder- und Jugendhilfebericht der Bundesregierung Daten, Fakten und Konsequenzen für junge Menschen mit Behinderungen

am 28. Januar 2010 in Berlin

Perspektiven der Leistungserbringung für junge Menschen mit  
Behinderungen

Teilhabe und Jugendhilfe – Sicht der Behindertenhilfe  
Norbert Müller-Fehling

Nicht die Eltern sind unfähig, wenn sie in diesem System nicht zurechtkommen, sondern das System versagt. Dieses Systemversagen zeigt der 13. Kinder- und Jugendbericht.

Verschiebebahnhöfe und schwarze Löcher entstehen bei der Komplexleistung Frühförderung, medizinischen Leistungen in pädagogischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der Schule und bei der Abgrenzung von Jugendhilfe und Sozialhilfeleistungen.

Die zentrale Forderung lautet:

Die Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien müssen sich an den Lebenslagen orientieren und nicht an Institutionen und Sozialgesetzbüchern.

Im Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe entstehen zwei Problembereiche:

1. Zuständigkeit
2. Distanz und der Wahrnehmungsprobleme der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber körper- und geistig behinderten Kindern und ihren Familien

Verwaltungshandeln zwischen:

„Wenn alle guten Willens sind, ist (fast) alles möglich“

und

„Beim Geld hört die Freundschaft auf“

- Sie können für das Zusammenleben mit einem behinderten Kind und die Erziehung selten auf Erfahrungen aus der eigenen Familie zurückgreifen.
- Sie müssen ihren Kindern besonders förderliche Bedingungen gestalten, damit sie ihre Entwicklungsmöglichkeiten entfalten können,
- und sollen dabei natürlich auch nicht ihre nichtbehinderten Kinder und ihre Partnerschaft vernachlässigen.

- Sie müssen sich für und gegen Therapien, Förderkonzepte und medizinische Eingriffe entscheiden.
- Sie müssen Pflege, Therapie, medizinische Versorgung, Hilfsmittel und Förderung organisieren und in ihrem Alltag unterbringen.
- Oft müssen sich die Eltern auch um die Finanzierung kümmern.

Armut, Bildungsferne, Migrationshintergrund oder unvollständige Familiensituationen sind ein zusätzliches Gesundheits- und Entwicklungsrisiko für Kinder.

## **Anforderung an eine Neuausrichtung**

1. Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind als solche wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie von einer Behinderung betroffen sind.
2. Behindertsein ist nur eine Eigenschaft, wenn auch eine bedeutende, die die Lebenssituation von Kindern und ihrer Familien prägt.
3. Bei der Frage, welche Bedingungen ein behindertes Kind braucht, damit es sich gut entwickeln kann, muss der isolierte Blick auf die Behinderung durch eine ganzheitliche Betrachtung der Familie ersetzt werden.

4. Behinderungsspezifischer Förder- und Unterstützungsbedarf muss mit Unterstützungsbedarf der Familie unter Berücksichtigung aller Risiken und Belastungsfaktoren verknüpft werden.
5. Inklusion und Integration machen es erforderlich, dass die Leistungen allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Das gilt insbesondere auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Familienberatung und den Schutz des Kindes/Jugendlichen vor allen Arten von Gewalt.

6. Eine einheitliche und gemeinsame Hilfeplanung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, behinderungsspezifische Bedarfe mit dem Unterstützungsbedarf der Familie zu verknüpfen.
7. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung des Leistungs- und Unterstützungsprozesses gehört in eine Hand (Case-Management) und ist interdisziplinär auszugestalten.

8. Kommunale Familienpolitik muss Schwerpunkte für besonders belastete Familien und damit auch für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen bilden.
9. Bei jugendpolitischen Planungen und der Gesetzgebung muss immer auch gefragt werden, was sie für Kinder mit Behinderung und ihre Familien bedeuten.

Ein „Sondersystem“ für körper- und geistig behinderte Kinder ist mit der UN- Konvention nicht zu vereinbaren.

Es bleibt die „Große Lösung“ unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

## **Bedingungen**

1. Keine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII darf auf dem Weg ins SGB VIII verloren gehen.
2. Die Verlagerung darf nicht zu einer Ausweitung der Kosten- und Unterhaltheranziehung der Eltern führen.
3. Es ist zu überprüfen, ob der Rechtsanspruch auf Leistungen im SGB VIII gegenüber dem SGB XII tatsächlich schwächer ausgestaltet ist. Wenn das der Fall ist, muss er gestärkt werden.

4. Die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Jugendhilfe, insbesondere bei den kleineren Jugendämtern, muss den neuen Aufgaben gewachsen sein.
5. Die Aufgaben der Jugendämter sind vielfältig und wachsen, z.B. Frühe Hilfen, Gewaltprävention, Integrationsaufgabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder der Ausbau der Tagesbetreuung. Die Hilfen für alle behinderten Kinder und Jugendlichen dürfen nicht nur eine zusätzliche Aufgabe werden. Sie müssen zum Kerngeschäft der Jugendhilfe werden.

6. Die personelle Ausstattung der Jugendhilfe muss ausreichend sein und den fachlichen Anforderungen der neuen Aufgaben entsprechen.  
Behinderungsspezifische Fachlichkeit muss zur Verfügung stehen und breit entwickelt werden.
7. Beim Übergang zum Erwachsenenleben und zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen klare und streitfreie Schnittstellen geschaffen werden.

## Was Familien wünschen:

Verlässliche und qualifizierte Einrichtungen und Dienste, die nicht aussondern, die Gemeinschaft mit nichtbehinderten Kindern ermöglichen, die ausreichend und gemeindenah zur Verfügung stehen und in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten, die fachlich und menschlich qualifiziert sind. Sie wünschen sich Einrichtungen und Dienste, die für sie da sind und nicht umgekehrt, für die die Wünsche und Vorstellungen der Familien handlungsleitender Maßstab und nicht Beiwerk sind.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**